Was darf ich warum testen? Diagnostik in ES souverän umsetzen

15.11.2026 von Alexander Lang



„Brauche ich dafür die zustimmende Unterschrift der Eltern?”. “Wie

qualitätsvoll können sonderpädagogische Lehrkräfte in ES testen”? – Worum es in diesem Beitrag geht

In Seminarveranstaltungen zu sonderpädagogischer Diagnostik kommt es immer wieder zur Frage, was wir als sonderpädagogische Lehrkräfte in ES und auf welcher Grundlage, überhaupt testen dürfen. Ich höre oft von zwei Faustregeln, die ich selbst auch seit vielen Jahren verinnertlichte; ohne bisher in die Tiefe zu recherchieren, wie es sich im Detail darstellt. In Teil I gehe ich den Regelungen zur Überprüfung der zwei Faustregeln nach, in Teil II blicke ich auf aktuelle Erkenntnisse zur Qualität von sonderpädagogischen Lehrkräften durchgeführter Testverfahren.

Erstens
Kinder und Jugendliche **ohne** formal festgestellten **Unterstützungsbedarf** in ES dürften nur mit Zustimmung der Eltern mit *standardisierten Testverfahren* getestet werden (ich würde unter standardisierte Testverfahren etwas, wie die IDS-2, den FEPAA, Angstfragebogen oder die FEEL-KJ verstehen). Screenings wiederum wären jederzeit möglich (hier würde ich z. B. die LSL oder SSL anführen) – ohne Zustimmungseinholung der erziehungsberechtigten Personen.

Zweitens
Bei Schülerinnen und Schülern **mit** formal zugewiesenem **sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf** in ES, “mit AO-SF“, sei das anders; diese SuS dürften wir ohne Zustimmung, quasi jederzeit, mit standardisierten Testverfahren (s. o.) testen.

Die Unterschiede erklärte ich mir so: Konsequenzen aus diagnostischen standardisierten Tests dürften ja eh nur nur sonderpädagogische Lehrkräfte ziehen, weil sie fachlich kompetent ausgebildet werden (in beiden Phasen der Lehrkräfteausbildung an Universität und im ZfsL/Lehrkraftausbildungsseminar). Verlage lieferten z.B. o. g. Testverfahren nur an einen sehr kleinen Berufsgruppenkreis, erinnerte ich mich und sonderpädagogische Lehrkräfte gehörten dazu.

Aber was stimmt denn nun - und warum - genau?

Meine beiden Faustregeln stimmen im Detail nicht.

Meine Rechercheergebnisse

Ich habe zu beiden o. g. Faustregeln anhand vom

- NRW-Schulgesetz,
- AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung),
- Verwaltungsvorschriften und Erlassen aus der BASS (“Amtliches Schulblatt”),
- Hinweisen des Ministeriums,
- gängiger Rechtsprechung und
- Fachliteratur recherchiert.

Erste Erkenntnis
Beide Faustregeln sind zu mir nun zu pauschal. Ich muss zukünftig detaillierter argumentieren und konkreter formulieren! Kurz gesagt: In NRW entscheidet **nicht der “Förderstatus”** eines Kindes oder einer Jugendlichen alleine darüber, ob mit standardisierten (*psychologischen*) Testverfahren oder *Screnningsn*) getestet werden darf, **sondern vielmehr der Zweck des Tests**. Für *psychologisch ausgerichtete* Verfahren, konkreter, für die Durchführung von Intelligenztests (wie der IDS2) verlangt das Schulministerium in NRW z. B. eine obligatorische Zustimmung der Sorgeberechtigten [1]. Wichtig vorab, dieser Blogbeitrag ist eine fachliche Auslegung aus meiner Sicht der Lehrkräfteausbildung, keine

Rechtsberatung; sie soll handlungsleitend für zukünftige Lehrkräfte im Sinner einer Sensibilisierung sein und daruaf aufmerksam machen, dass wir uns über die Vorgaben aktuell auf dem Laufenden halten müssen!

Auf einen Blick: Welche Regel durch welche Vorgabe?

Die Antwort auf die Ausgangsfrage verteilt sich auf folgende fünf Ebenen, und nicht jede bindet unser Handeln als sonderpädagogische Lehrkraft gleich stark. Das Schulgesetz NRW gibt den Rahmen vor, die AO-SF als Ausbildungsordnung und die Erlasse der BASS füllen diesen Rahmen konkretisierter aus. Arbeitshilfen und z. B. regionale und spezifische Praxishandreichungen zeigen, wie die Verwaltungs-ebenen und mit Schule kooperierenden Dienste ihn auslegen. Die Rechtsprechung liegt quer zu diesen Ebenen: Gerichte legen Gesetz und Verordnung aus.

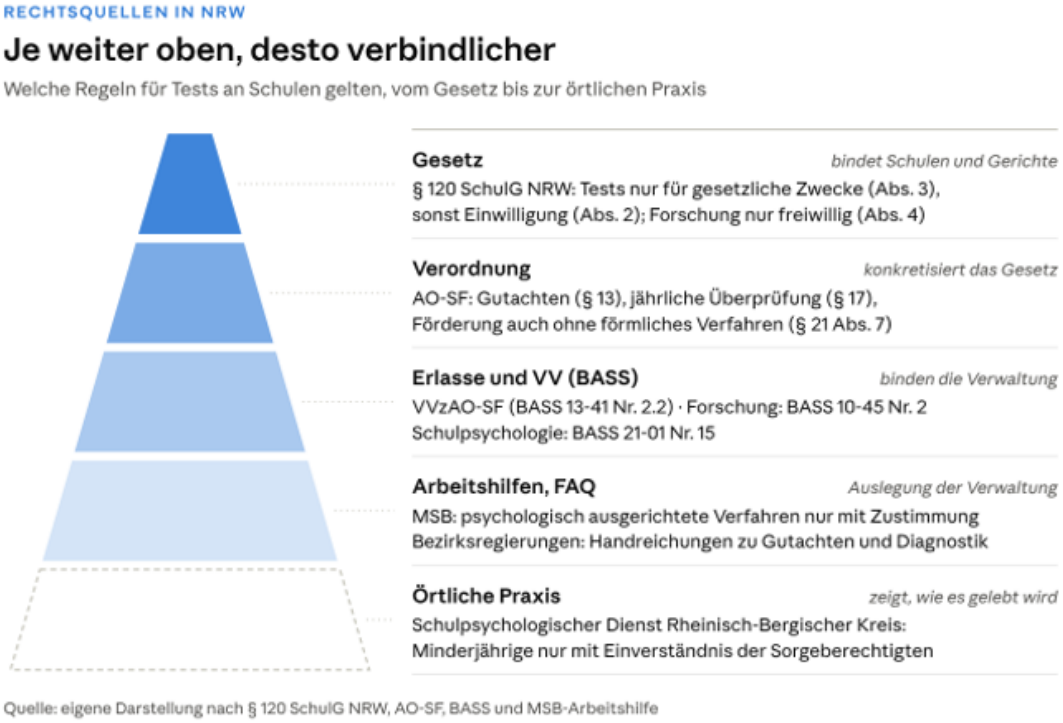


Abb.: Rechtsquellen zu Testverfahren an Schulen in NRW

Dreh- und Angelpunkt: § 120 SchulG NRW Absatz für Absatz

Die zentrale Norm ist § 120 SchulG NRW. Sie fragt nicht nach dem Status von Kindern oder Jugendlichen, sondern **danach, wozu Daten erhoben werden** [2]. Für das Thema psychologische Testverfahren (als Teil sonderpädagogischer Diagnostik) sind folgende sechs Stellen wichtig, a. v. **Abs. 3, 1** ist für uns sonderpädagogischen Lehrkräfte entscheidend:

Absatz	Was er regelt	Bedeutung für Tests
Abs. 1	Schulen dürfen Daten verarbeiten, soweit es für ihre gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; Zugriff nur für Personen vorgesehen, die die Daten für ihre Aufgaben brauchen	Testergebnisse (und Rohdaten etc.) gehören zur Verwahrung **in SuS-Akten**
Abs. 2	Erforderliche Daten müssen angegeben werden; andere Daten nur mit freiwilliger Einwilligung, eine Ablehnung muss ohne Nachteile möglich sein [3].	**Alles außerhalb** eines gesetzlichen/beschriebenen **Zwecks** braucht eine **Einwilligung!**
Abs. 3 Satz 1	**Standardisierte Tests** und schriftliche Befragungen nur, soweit sie **für** Schulfähigkeit, Sprachstand, **eine sonderpädagogische Förderung** oder Qualitätsentwicklung und -sicherung **geeignet und erforderlich sind** [2]	Erlaubt **Tests zu genau diesen Zwecken ohne Einwilligung** von Erziehungsberechtigten und verbietet so implizit alle anderen Zwecke. **Auslegungssaache** ist, vermute ich, was *"für eine sonderpädagogische Förderung geeignet und erforderlich"* bedeutet…
Abs. 3 Satz 2	Schülerinnen, Schüler und Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren [2]	**Gilt immer, auch wenn keine Zustimmung nötig ist!**
Abs. 3 Satz 3	**An andere Schulen** dürfen aus Tests zum Förderbedarf **nur Ergebnisse** und festgestellter Förderbedarf übermittelt werden [2]	Keine Testprotokolle weitergeben (Rohdaten etc.); **im Zweifel die SL oder die Schulaufsicht fragen,** ob Förderpläne, AO-SF-Gutachten und darin enthaltene Testdaten mitgegeben werden sollen/dürfen
Abs. 4	**Andere** wissenschaftliche Untersuchungen, **Tests** und Befragungen nur ohne Beeinträchtigung und anonym; **Schulleitung entscheidet; Teilnahme freiwillig** [4]	Im Zuge von Forschung: eigenes Verfahren nach NRW BASS 10-45 Nr. 2
Abs. 7	**Übermittlung** an andere Stellen; an den schulpsychologischen Dienst **nur mit Einwilligung** [5]	Wer diese Daten eines Kindes/Jugendliches an die Schulpsychologie weitergibt, braucht die Einwilligung der [illegible]
Absatz	**Was er regelt**	**Bedeutung für Tests**
Abs. 9	Nur Eltern und Schülerinnen und Schüler **dürfen ihre Unterlagen einsehen**, inklusive Kopien [6]	Eltern können Einsicht in Testunterlagen ihres Kindes verlangen. Ich bin mir **unsicher**, ob hier **nur Ergebnisse oder auch Rohdaten** mitgetmeint sind.

Das entscheidende Detail ist die Frage, ob die Testung sonderpädagogischer Förderung dient
Absatz 3 im § 120 SchulG NRW spricht von Tests „für eine sonderpädagogische Förderung" [2]. Die AO-SF NRW kennt allerdings ausdrücklich **auch sonderpädagogische Förderung ohne förmliches Verfahren**; für diese SuS "ohne AOSF" ist dann ein *Förderplan* zu erstellen [7].

Ein Test **kann also auch** bei Schülerinnne und Schülern **ohne** formal festgestellten Unterstützungsbedarf gesetzlich gedeckt sein**, wenn er tatsächlich der sonderpädagogischen Förderung dient und dafür**

erforderlich ist.

Eine Teilnahmepflicht bzw. die Durchführung von standardisierten Testverfahren braucht eine gesetzliche Grundlage, ohne sie geht es nur freiwillig – eben mit Zustimmung durch Erziehungsberechtigte und der Möglichkeit der Nichtzustimmung. Rechtlicher Hintergrund ist die Bewertung dieser (psychologischen/standardisierten) Testverfahren als Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung [8]. § 120 Abs. 3 SchulG ist genau die Grundlage, die es uns sonderpädagogischen Lehrkfräften ohne Zustimmung durch Erziehungsberechtigte ermöglicht aber eben nur für die dort genannten Zwecke (siehe Tabelle oben).

Mit oder ohne festgestellten Unterstützungsbedarf: Was sich wirklich unterscheidet

Gibt es also gar keinen Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne formal zugewiesenem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in ES?

Doch; nur liegt er woanders, als die o. g. Faustregel es vermuten lässt. Eine Sonderregel, die diagnostische Testungen (mit standardisierten/psychologischen Verfahren) bei SuS mit festgestelltem Bedarf in ES ohne Zustimmung erlaubt, gibt es weder im Schulgesetz NRW noch in der AO-SF NRW oder den Verwaltungsvorschriften. Der Unterschied liegt darin, wie leicht sich ein gesetzlicher Zweck/Auftrag begründen lässt: “**Mit ES-Status” gibt es mit der *jährlichen Überprüfung* und der *regelmäßig fortzuschreibenden Förderplanung* ständige Anläße, “ohne ES-Status” muss der Zweck im Einzelfall der o. g. Regelungen stehen** und im Sinne dieser Zwecke gut begründet werden. Folgende Übersicht gibt einen ersten Überblick dazu, wie ich die Vorgaben verstehe und umsetzen würde:

Situation	Rechtsgrundlage	Zustimmung laut Gesetz erforderlich (ja/nein)	Eltern informieren
Ohne "ES-Status": Test ohne gesetzlichen Zweck (z. B. Screening, „um mal zu schauen")	§ 120 Abs. 2 SchulG [3]	**Ja**, erforderlich, Freiwilligkeit zur Teilnahme besteht	ja
Ohne" ES-Status": Schule/Ezb. beantragt das AO-SF-Verfahren	§ 12 Abs. 1 AO-SF [9]	für den Antrag **nein, nicht erforderlich**; Eltern werden ja vorab über die Gründe der Überprüfung/durch die Eröffnung des Antrags informiert. Information genügt	ja, vorab
Ohne "ES- Status": laufendes AO-SF-Verfahren	§ 120 Abs. 3 SchulG, § 13 AO-SF [2] [10]	**Nein**, nicht erforderlich	ja: Elterngespräch, Einsicht ins Gutachten
Ohne "ES-Status": sonderpädagogische Förderung ohne förmliches Verfahren	§ 120 Abs. 3 SchulG, § 21 Abs. 7 AO-SF [2] [7]	**nein**, nicht erforderlich, wenn es dem Zweck sonderpädagogischer Förderung dient und ein Förderplan vorliegt	Ja, in jedem Fall und ich würde Eltern VORHER informieren und den Zweck erläutern
Mit "ES-Status", jährliche Überprüfung als dienstlicher Auftrag	§ 120 Abs. 3 SchulG, § 17 AO-SF [2] [11]	**nein**, nicht erforderlich	ja; Entscheidung der Klassenkonferenz wird dokumentiert
Mit "ES-Status": Förderdiagnostik im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung	§ 120 Abs. 3 SchulG, § 21 Abs. 7 AO-SF	**nein**, nicht erforderlich	ja
Mit und ohne "ES-Status": Diagnostik durch den Schulpsychologischen Dienst	§ 120 Abs. 7 SchulG [5]	**ja**, erforderlich und zwar bereits für die Weitergabe von SuS-Daten	ja
Mit und ohne "ES-Status": wissenschaftliche Untersuchungen	§ 120 Abs. 4 SchulG, BASS 10-45 Nr. 2 [4]	**ja**, zwingend schriftlich erforderlich	–

Intelligenztests, FEPAA und Co.: Was das Schulministerium zur Zustimmung sagt

Eine deutliche Aussage steht nicht in einer Verordnung, sondern in der Arbeitshilfe des Schulministeriums zum neu geordneten AO-SF-Verfahren in NRW: „Standardisierte, psychologisch ausgerichtete Verfahren z.B. zur Überprüfung der Intelligenz **bedürfen immer der Zustimmung der Sorgeberechtigten**." [1]:

- Es handelt sich allerdings um eine Arbeitshilfe, nicht um einen Erlass.
- Sie gehört zur Pilotierung des Feststellungsverfahrens ab dem Schuljahr 2025/2026 in den Bezirksregierungen Arnsberg und Münster. Die Zustimmungsregel selbst ist aber nicht ausdrücklich auf die Pilotregionen beschränkt [1].
- Die FAQ zur Pilotierung setzt den Akzent anders: gesetzliche Grundlage plus Einvernehmen als Ziel [12].

Steckbriefe: die beiden genannten Beispielverfahren

	IDS-2	FEPAA
Was es erfasst	Intelligenz und Entwicklung, u. a. exekutive Funktionen, sozial-emotionale Kompetenzen, Arbeitshaltung [13]	Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressives Verhalten [14]
Zielgruppe	5 bis 20 Jahre [13]	6. bis 10. Jahrgangsstufe, 12 bis 16 Jahre [14]
Form	Einzeltest mit Testleitung	Fragebogen, teils Situationen, teils Selbstbeschreibung [14]
Gesetzlich gedeckt, wenn …	er für das AO-SF-Verfahren oder eine konkrete sonderpädagogische Förderung erforderlich ist	er für eine konkrete Förderplanung oder zur Evaluation einer schulischen Maßnahme (Qualitätsentwicklung) erforderlich ist
Nicht gedeckt, wenn …	nur ein allgemeines Intelligenzprofil interessiert	er als allgemeine Persönlichkeits- oder Verhaltensdiagnostik ohne Förderbezug läuft
Zustimmung der Eltern	Ja, erforderlich: Intelligenztest, ausdrücklich vom Ministerium genannt [1]	Aufgrund des o. g. Kontextes “sonderpädagogische Förderung” oder Jährliche Überprüfung würde ich sagen: nein, nicht erforderlich. Aber: da er psychologisch ausgerichtet ist und damit einen sehr persönlichen Bereich berührt, würde ich Erziehungsberechtigte stets eng einbeziehen, den Wert der Ergebnisse transparent machen und auf Elternabenden detailliert informieren. Möglicherweise wird es hierzu zukünftig auch in §120 SchulG NRW eine Konkretisierung geben, wie sie die o. g. Arbeitshilfe in Bezug auf Intelligenztests formuliert.

Ein praktischer Hinweis aus der Arbeitshilfe der Bezirksregierung Düsseldorf: Ein Intelligenztest, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, soll genutzt und nicht wiederholt werden. Die Testung kann für Kinder und Jugendliche je nach Vorerfahrung belastend sein [15].

Regelschullehrkraft, Sonderpädagogin, Schulpsychologie: Wer darf testen?

Kein Lehramt hat in NRW ein exklusives Testrecht.
Die **Unterschiede liegen in der Rolle**, die das **Verfahren zuweist**, **im Zugang zu den Tests** und **in der Ausbildung**. Die Verwaltungsvorschriften zur AO-SF (VVzAO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.2) regeln nicht explizit, wer die Test- und Lernprozessdiagnostik im Gutachten durchführt [16]. Die Schulpsychologie folgt einem eigenen Regelwerk.

Aspekt	Lehrkraft der allgemeinen Schule	Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung	Schulpsychologischer Dienst	Unterschied?
Standardisierte Tests nach § 120 Abs. 3 SchulG	erlaubt; die Norm spricht von „der Schule“ [2]	erlaubt [2]	nicht Teil der Schule; eigene Grundlage	**Unterschied** nur zur Schulpsychologie
Diagnostik vor einem AO-SF-Antrag	soll standardisierte Verfahren je nach Fragestellung möglichst früh einsetzen [12]	ebenso, häufig beratend	auf Anfrage, mit Einwilligung	Nein
Gutachten nach § 13 AO-SF	Mitgutachter:in, in der Regel die Klassenlehrkraft [10] [16]	Mitgutachter:in; gemeinsames Gutachten, fachlich unabhängig [16]	nicht vorgesehen; Gutachten weiterer Fachdienste kann die Schulaufsicht einholen [10]	Nur in der Rolle
Vertiefte Begutachtung im Pilotverfahren (Arnsberg, Münster)	nicht vorgesehen	eine erfahrene Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung führt im Auftrag der Schulaufsicht standardisierte Diagnostik durch [12]	nicht vorgesehen	**Unterschied** (per Beauftragung, nicht kraft Gesetzes)
Jährliche Überprüfung nach § 17 AO-SF	Mitglied der Klassenkonferenz	in der Regel an der Entscheidung unmittelbar beteiligt [17]	nicht beteiligt	Nein; es entscheidet formal die Klassenkonferenz
Einzelfallhilfe auf Grundlage	nicht Aufgabe	nicht Aufgabe	ausdrücklich Aufgabe nach Erlass [18]	**Unterschied** Aufgabenzuweisung

Aspekt	Lehrkraft der allgemeinen Schule	Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung	Schulpsychologischer Dienst	Unterschied?
psychologischer Diagnoseverfahren				
Bezug psychologischer Tests (z. B. IDS-2)	(Test-)Verlage liefern nur an nachweislich qualifizierte Berufsgruppen; Lehrkräfte der Regelschulen fallen i. d. R./ tw. nicht darunter [19]	in der Regel bezugsberechtigt, da **Fachkompetenz durch Universität und Zweite Phase ausgebildet wird** [19]	bezugsberechtigt	**Unterschied** (faktisch, über Vertragsrecht)
Ausbildung in Testdiagnostik	Grundlagen pädagogischer Diagnostik	Schwerpunkt im Studium, auch normierte Verfahren [20]	Kern des Psychologiestudiums	**Unterschied** (fachlich, nicht rechtlich)
Rechtsverbindliche Entscheidung aus Testergebnissen	nein	**Nein, bzw. indirekt doch,** da die Schulaufsichten z. B. AO-SF-Verfahren und den darin enthaltenen Empfehlungen u. a. auf Grundlage der Testungen, bescheiden	nein	Nein

Wer zieht rechtsverbindliche Konsequenzen? Nicht die testende Lehrkraft (alleine)

Rechtsverbindlich sind in NRW zwei Entscheidungsinstanzen: die der **Schulaufsichten** im Feststellungsverfahren und die der **Klassenkonferenz** bei der jährlichen Überprüfung. Testergebnisse fließen dort ein, gleich von welcher Lehrkraft sie formal stammen.

Vom Testergebnis zur verbindlichen Entscheidung · zwei Wege

- **Feststellungsverfahren:** Das Gutachten endet mit einem begründeten Vorschlag [16]. Die Entscheidung trifft die Schulaufsicht nach § 14 AO-SF [21]. Sie ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Eltern vor dem Verwaltungsgericht klagen können, bzw. Widerspruch formulieren können [22].
- **Jährliche Überprüfung:** Die Klassenkonferenz prüft mindestens einmal jährlich, ob Unterstützungsbedarf und Förderschwerpunkt weiter bestehen [11]. Die Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung ist daran in der Regel beteiligt [17]. Hält die Konferenz einen Wechsel für angebracht, lädt die Schulleitung die Eltern ein und informiert die Schulaufsicht [11].
- **Gutachterinnen und Gutachter** sind fachlich unabhängig [16]. Unabhängig heißt aber nicht entscheidungsbefugt: Ihr Wort ist ein Vorschlag im Sinne einer fachlich begründeten Empfehlung aber kein Bescheid, bzw. Beschluss.

Abschließend nochmal die beiden o. g. Faustregeln im Check

Faustregel	Bewertung	Begründung
„Ohne festgestellten Bedarf in ES nur mit Zustimmung der Eltern“	zu pauschal	§ 120 Abs. 3 deckt Tests für das AO-SF-Verfahren und für sonderpädagogische Förderung ohne Verfahren. Für psychologisch ausgerichtete Verfahren (hier konkret ersteinmal nur auf Intelligenzdiagnostik bezogen) verlangt das Ministerium die Zustimmung trotzdem [1].
„Mit festgestelltem Bedarf in ES ohne Zustimmung“	zu pauschal	**Der Status ist keine Generalermächtigung**. Jeder Test braucht **einen gesetzlichen Zweck** und muss dafür erforderlich sein. Ohne konkrete Fragestellungen und klarem Bezug zu Elementen sonderpädagogischer Förderung lässt sich nicht jede Testdurchführung von SuS mit ES begründen – so würde ich aktuell argumentieren.

- In der FAQ zur Pilotierung stützt das Ministerium standardisierte Diagnostik ausdrücklich auf § 120 SchulG mit der Auskunftspflicht der Eltern. Das Einverständnis nennt es dort **als Ziel einer vertrauensvollen Zusammenarbeit** [12]. Ich nenne das gerne den “dialogischen Prozess” sonderpädagogischer Förderung in ES.

Teil II

Dürfen ist das eine, können das andere: Was die Forschung zur Diagnostikpraxis sagt

Bisher ging es darum, was erlaubt, bzw. was wie geregelt ist.

Für mich als Fachleiter in ES ist eine weitere Frage auch wichtig: Wie gut testen wir sonderpädagogische Lehrkräfte eigentlich? Jüngere Forschungsarbeiten untersuchen, wie gut die (testgestützte) Diagnostik in Feststellungsverfahren (in NRW AOSF) tatsächlich ist, die entweder sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf empfehlen oder eben nicht. Für den Förderschwerpunkt ES liegen dazu seit 2024 Befunde aus NRW und Schleswig-Holstein vor, und sie sind … leider ernüchternd.

Casale 2024: Das Gutachten zum Förderschwerpunkt ES für NRW

Für uns in NRW besonders aufschlussreich: Im Rahmen des wissenschaftlichen Prüfauftrags des Landes hat Prof. Dr. Gino Casale die Feststellungspraxis im Förderschwerpunkt ES untersucht: 115 Fallakten aus allen fünf Bezirksregierungen und Interviews mit 28 erfahrenen Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung [29]. Für unsere Frage ist eine Erkenntnis interessant, denn Intelligenztests werden deutlich häufiger eingesetzt, als es die Fälle nahelegten.

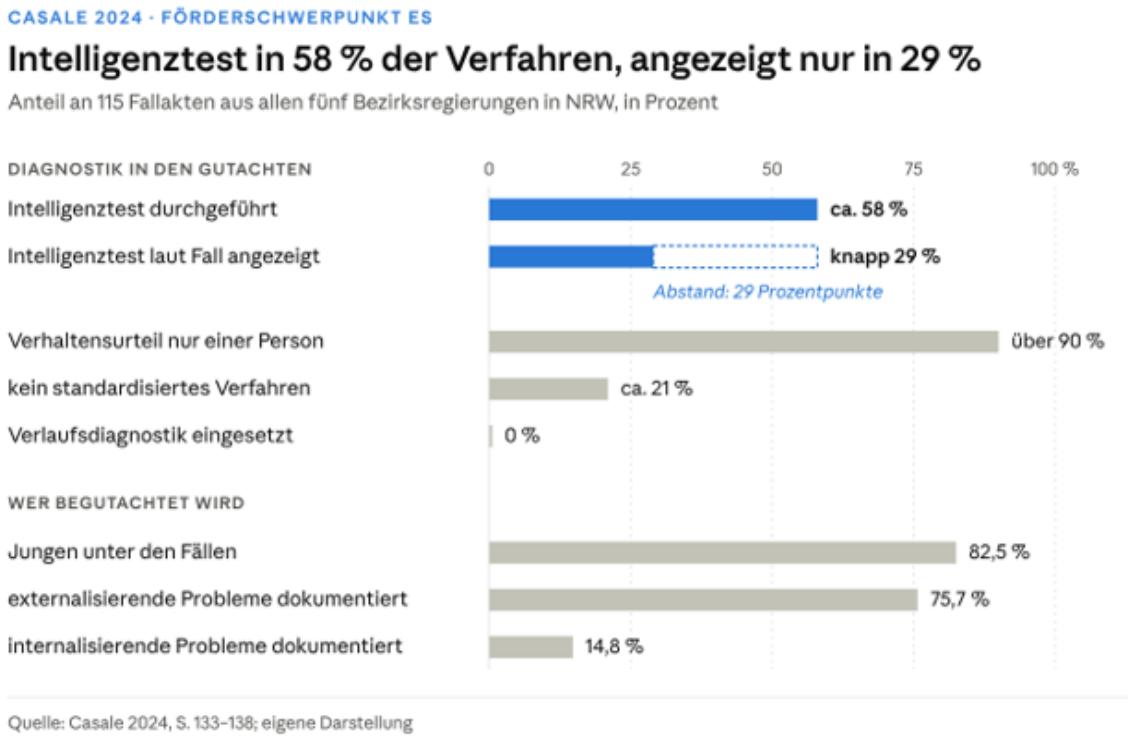


Abb.: Casale 2024, S. 133–138 · 115 Fallakten aus allen fünf Bezirksregierungen in NRW

Intelligenztests. In etwa der Hälfte dieser Testungen (46,2 %) führten Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung den Test durch, in den übrigen Fällen ein externer Fachdienst [30].

Casales Urteil ist deutlich: „Intelligenzdiagnostik wird in vielen Fällen häufig ohne direkt erkennbare Notwendigkeit durchgeführt." Angesichts der belastenden Testsituation für die Kinder und des Aufwands für die Lehrkräfte nennt er dieses Vorgehen hinterfragenswert [31].

Einseitige Perspektive.
In über 90 % der Fälle stammen die Verhaltensbefunde von nur einer Person, meist der Lehrkraft der allgemeinen Schule. Häufig handelt es sich um Breitband-Screenings, die für die Früherkennung gedacht sind und für die Statusdiagnostik nur begrenzt taugen [30]. Das Kriterium, dass Probleme in mindestens zwei Kontexten auftreten, wird zumeist nicht beachtet [32]. Die Perspektive der Eltern und der Kinder und Jugendlichen selbst fehlt zu oft, obwohl 71,3 % der Anträge von den Eltern kamen [29].

Folgen.
Casale sieht darin mindestens drei Bildungsungerechtigkeiten: überrepräsentierte Gruppen wie Jungen mit externalisierendem Verhalten tragen ein unnötiges Stigmatisierungsrisiko, unterrepräsentierten Gruppen wie Mädchen und Kindern mit internalisierenden Problemen fehlt Unterstützung, und viele Entscheidungen beruhen möglicherweise auf Fehldiagnosen, bzw. Falscheinschätzungen [33].

Fünf Empfehlungen und was sie für Tests und Eltern bedeuten

Empfehlung	Kernaussagen	Bedeutung für Tests und Elternbeteiligung
1 Präzisere Definition des FS ES in der AO-SF	fünf Kriterien, darunter Auffälligkeiten in mindestens zwei Kontexten, einer davon die Schule [34]	Der zweite Kontext ist meist das Elternhaus: ohne Elternperspektive keine valide Diagnose/Empfehlung
2 Übersicht empfohlener Testverfahren	obligatorisch: standardisierte Verhaltensbeobachtung sowie Verhaltensbeurteilungen durch Lehrkraft, Kind und Eltern; Entwicklungstests wie Kognition nur je nach Fall [35]	Intelligenztests werden vom Regelfall zum begründeten Einzelfall; Eltern werden Informanten
3 Ausbau evidenzbasierter Prävention	universelle Screenings, auch von Kindern und Eltern ausgefüllt, plus wirksame Programme [36]	Screenings für alle laufen als Prävention, nicht als Statusdiagnostik
4 Mehrstufige Förderkonzepte	drei Stufen mit Verlaufsdiagnostik, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit eingebunden [36]	Diagnostik begleitet Förderung, statt sie erst am Ende zu begründen
5 Professionalisierung	aktive, längere Fortbildungen mit Zertifikat; diagnostisches Wissen über Testverfahren und ihre passgenaue Nutzung [36]	betrifft beide Lehrämter, nicht nur die Sonderpädagogik

In der Verfahrensübersicht im Anhang vermerkt Casale zur IDS-II ausdrücklich eine „hohe Anforderung an den Testleiter“ [37]. Abschließend empfiehlt er, Legitimation und Qualität der Verfahren durch eine qualifizierte Experten- oder Fachstelle prüfen zu lassen. Ein starrer Entscheidungsbaum sei nicht zielführend; Lehrkräfte sollten zu flexiblen Denkerinnen und Denkern ausgebildet werden [38].

Dickert, Schrage und Casale 2026: Drei Barrieren, drei Lösungen

Der Fachartikel aus der Zeitschrift ESE fragt, warum die Diagnostik im Förderschwerpunkt ES so oft hinter wissenschaftlichen Standards zurückbleibt. Ausgangspunkt: Weil Vorgaben kaum konkretisiert sind, haben Lehrkräfte großen Interpretationsspielraum, etwa bei der Wahl der Verfahren; die abschließende Entscheidung trifft die Schulaufsicht auf Grundlage ihres Gutachtens [39].

Barriere	Was die Autorinnen und der Autor beschreiben	Lösungsansatz
Verzerrungen durch Stereotype	Urteile können nach Geschlecht, Herkunft und sozioökonomischem Status verzerrt sein; Jungen werden häufiger für ihr Verhalten sanktioniert [40]	Fortbildungen zur Bias Awareness, die eigene Urteilsverzerrungen erfahrbar machen [41]
Kontext wird kaum berücksichtigt	Diagnostik ist oft monoperspektivisch; Eltern, Kinder und weitere Bezugspersonen werden selten einbezogen [40]	multiinformante, kontextbezogene Diagnostik: Lehrkraft-, Eltern- und Selbsturteile, Beobachtung in mehreren Situationen, Verlaufsdiagnostik im Mehrstufenmodell [41]
Fehlende Professionalisierung	wenig normierte Instrumente, viele freie Beobachtungen und eine Überbetonung kognitiver Testungen ohne hinreichende Indikation [42]	Standards und Leitlinien, geprüfte Verfahrensübersicht, längere praxisnahe Fortbildungen, Verankerung in der Schulentwicklung [41]

Wichtig finde ich die Schlussfolgerung:
Die drei Lösungen wirken nur zusammen. Mehr Perspektiven helfen wenig, wenn alle Beteiligten dieselben Stereotype mitbringen, und beides braucht Zeit und Personal [43].

Hennes et al. 2024 und Nideröst et al. 2024: Gutachten aus Schleswig-Holstein

Zwei Analysen aus demselben Forschungszusammenhang bestätigen die NRW-Befunde für ein anderes Bundesland. Hennes et al. prüfen Gutachten aus vier Förderschwerpunkten, Nideröst et al. vertiefen den Schwerpunkt ES; die 38 ES-Gutachten dürften in beiden Studien dieselben sein.

Barriere	Was die Autorinnen und der Autor beschreiben	Lösungsansatz
Verzerrungen durch Stereotype	Urteile können nach Geschlecht, Herkunft und sozioökonomischem Status verzerrt sein; Jungen werden häufiger für ihr Verhalten sanktioniert [40]	Fortbildungen zur Bias Awareness, die eigene Urteilsverzerrungen erfahrbar machen [41]
Kontext wird kaum berücksichtigt	Diagnostik ist oft monoperspektivisch; Eltern, Kinder und weitere Bezugspersonen werden selten einbezogen [40]	multiinformante, kontextbezogene Diagnostik: Lehrkraft-, Eltern- und Selbsturteile, Beobachtung in mehreren Situationen, Verlaufsdiagnostik im Mehrstufenmodell [41]
Fehlende Professionalisierung	wenig normierte Instrumente, viele freie Beobachtungen und eine Überbetonung kognitiver Testungen ohne hinreichende Indikation [42]	Standards und Leitlinien, geprüfte Verfahrensübersicht, längere praxisnahe Fortbildungen, Verankerung in der Schulentwicklung [41]

Im Vergleich fällt auf: In Schleswig-Holstein wurde Intelligenz in knapp einem Drittel der ES-Gutachten erfasst, in NRW wurde in rund 58 % der Verfahren ein Intelligenztest durchgeführt [30] [45]. Beide Werte

stammen allerdings aus unterschiedlichen Kodierungen und Ländern und sind daher nur grob vergleichbar.

Wenn das Testen selbst zum Problem wird: Joél 2017 und das Dilemma der Intelligenzdiagnostik

Wer selbst testet, sollte diesen Beitrag kennen!
Torsten Joél ist Diplom-Psychologe und hat 2017 in der Zeitschrift für Heilpädagogik einen Beitrag veröffentlicht, der sich ausdrücklich mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung als Testanwender:innen befasst. Sein Beispiel ist die KABC-II, seine Kritik gilt aber allen komplexen, mehrdimensionalen Intelligenztests wie WISC, WPPSI oder IDS2. Joél fragt nicht, ob sonderpädagogische Lehrkräfte (mit oder ohne zustimmungen etc.) testen dürfen, **sondern ob sie unter ihren Arbeitsbedingungen korrekt testen können.**

Ausgangspunkt: In Deutschland testet auch die Sonderpädagogik

Joél hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass in Deutschland neben Psychologinnen und Psychologen auch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Intelligenztests durchführen. Die Ergebnisse helfen bei Förderplänen und Gutachten (wie im NRW AOSF), und der Weg ist kurz: keine Anmeldung bei einer Facheinrichtung, keine Wartezeit [48].

Er stellt dem allerdings gegenüber, dass Intelligenztests weltweit überwiegend von Psychologinnen und Psychologen angewendet werden. In den USA verlangt der Verlag Pearson für komplexe Verfahren eine „Level C"-Qualifikation, etwa einen Doktortitel in Psychologie oder Nachweise über das Studium hinaus [48]. In Deutschland gehört die Testanwendung dagegen zur Stellenbeschreibung und zum Studium der Sonderpädagogik; beide Berufsgruppen gelten hier daher als gleichermaßen geeignet [48].

Ein Dilemma: zu selten testen, sehr viele Regeln beachten können

- Gutachten werden üblicherweise auf das ganze sonderpädagogische Kollegium verteilt. Jede Lehrkraft testet dann etwa zwei- bis viermal im Jahr, mal etwas häufiger, mal etwas seltener; zwischen zwei Testungen können wegen enger Bearbeitungsfristen viele Monate liegen [49].
- Den Anspruch, nach dem Studium jeden normierten Test durchführen und interpretieren zu können, kommentiert Joél knapp: „Doch geht dies an der Realität vorbei" [49].
- Die KABC-II hat nach seiner Zählung rund 580 Regeln und verpflichtende Hinweise, durchschnittlich etwa 26 pro Untertest, beim Untertest „Rover" mehr als 65 [49].
- **Ohne Vorbereitung und Probetestungen hält er es für ausgeschlossen, das alles zu erinnern.** Es bleiben vier Wege: Vorbereitung in der Arbeitszeit, Vorbereitung in der Freizeit, Testung ohne angemessene Vorbereitung oder gar keine Testung. Keiner davon sei befriedigend [50].

Die Schwachstelle: Durchführungsobjektivität

Ein Normwert ist nur aussagekräftig, wenn das Kind genau so getestet wurde wie die Probandinnen der Normstichprobe. Wer Zeiten verlängert, Anweisungen frei übersetzt oder Regeln auslässt, macht nach Joél aus einem normierten Test einen informellen; eigenmächtige Abwandlungen bezeichnet er als Kunstfehler. Die Stärke von Lehrkräften (Kreativität, Flexibilität, subjektive Arbeitstheorien, die ein Mix aus verschiedenen Denkschulen über viele Jahre gewachsen sind) wird hier zur Schwäche! Für ein Probanden ohne Deutschkenntnisse oder mit motorischer Einschränkung ist deshalb ein passendes Verfahren zu wählen, etwa ein nonverbaler Test, statt den Test passend zu machen [50]. Die Forschungslage, die er zusammenträgt, stimmt ihn nicht optimistisch [51]:

Studie	Stichprobe	Befund
Alfonso et al. 1998	60 WISC-III-Protokolle von Studierenden nach intensiver Einarbeitung	Fehlerquote 100 %, insgesamt 468 Fehler
Lipsius, Petermann und Daseking 2008	Studienvergleich und eigene Untersuchung zum HAWIK-IV	Erfahrene Testleiter sind anfälliger für Fehler; falsch berechnete Gesamtwerte bis zu einer Standardabweichung
Huber 2000	313 Lehrkräfte an 14 Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	Nur 2,4 % hielten die standardisierten Vorgaben ein; teils wurde bewusst abgewichen, bis hin zu Lösungshinweisen



Abb., Joél 2017, S. 15: drei Studien zur Durchführungsobjektivität

Deutlich ist auch die Erkenntnis Prof. Dr. Christian HuberS Untersuchung (ES, Universität Wuppertal), die ich hier auch mit einbringen möchte: Von 313 befragten Lehrkräften gaben nur 2,4 % an, die standardisierten Vorgaben einzuhalten [51].

Joéls Fazit: Ja und Nein

Joél beantwortet die Eignungsfrage von sonderpädagogischen Lehrkräften für intelligenztestungen bewusst doppelt. **Ja, weil** die KABC-II inhaltlich sehr gut zu Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf passt. **Nein, weil** sie so komplex ist, dass eine zu seltene Anwendung ziemlich sicher zu Durchführungsfehlern und im schlimmeren Fall zu Interpretationsfehlern führt. Zwei unbefriedigende Antworten auf eine Frage – ein Dilemma eben [52].

Seine Lösung: Wenige testen häufig und nicht alle immer mal wieder

- Statt dass alle Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung selten testen, sollen sich wenige auf mehrdimensionale Intelligenztests spezialisieren und häufig testen [53].
- Zum Beispiel werden zwei Kolleginnen oder Kollegen von eigenen Gutachten freigestellt und

testen dafür für alle anderen. Oder ein Diagnostikteam übernimmt alle Gutachten und bekommt dafür Zeit [53].
- Die Interpretation der Ergebnisse und die übrigen Bausteine der Diagnostik, etwa Beobachtung und Elterngespräche, bleiben Aufgabe aller Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung [53].
- Er verweist auf Müllers Idee eines schulinternen Diagnostikansprechpartners und auf Diagnostikteams in Berlin, Brandenburg und Hamburg, die vom LI Hamburg bzw. vom LISUM kontinuierlich fortgebildet werden [53].
- Mit Routine richtet sich die Aufmerksamkeit in der Testsituation wieder auf das Kind statt auf das Manual [53].

Die empirische Fortsetzung: Joél 2021

In seiner Dissertation an der Europa-Universität Flensburg hat Joél per Fragebogen untersucht, unter welchen Arbeitsbedingungen Intelligenztests im sonderpädagogischen Kontext angewendet werden, und zusätzlich 248 ausgewertete Intelligenztests auf Auswertungsfehler geprüft. Die Ergebnisse belegen vielfältige Schwierigkeiten im Umgang mit den Tests und Unterschiede zwischen den Bundesländern; abschließend formuliert er Verbesserungsvorschläge für die Praxis [54]. Das Buch ist als Open-Access-PDF frei verfügbar.

Mein Fazit zur Testqualität sonderpädagogischer Lehrkräfte (in ES)

Der Einblick in die Forschungslage ist nicht befriedigend, d. h. als Lehrkräfteausbilder ziehe ich den expliziten Auftrag, die diagnostische Qualität zukünftiger Lehrkräfte in ES stärker zu fokussieren, ihnen im Ausbildungskontext spezifische Testverfahren zugänglich zu machen und sowohl die Testtheorie der Verfahren, die praktische Durchführung und den Prozess der Auswertung und Interpretation von Ergebnissen zu fokussieren.

Fussnoten

[1] vgl. MSB NRW o. J. a

[2] vgl. § 120 Abs. 3 SchulG NRW

[3] vgl. § 120 Abs. 2 SchulG NRW

[4] vgl. § 120 Abs. 4 SchulG NRW

[5] vgl. § 120 Abs. 7 SchulG NRW

[6] vgl. § 120 Abs. 9 SchulG NRW

[7] vgl. § 21 Abs. 7 Satz 3 AO-SF

[8] vgl. Avenarius 1990, S. 25–39

[9] vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF

[10] vgl. § 13 AO-SF

[11] vgl. § 17 Abs. 1–3 AO-SF

[12] vgl. MSB NRW o. J. b

[13] vgl. Hogrefe o. J. b

[14] vgl. Hogrefe o. J. c

[15] vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2019, S. 14

[16] vgl. MSW NRW 2015, Nr. 13.1.1–13.1.5

[17] vgl. MSB NRW o. J. c

[18] vgl. MSW NRW 2007, Nr. 2

[19] vgl. Hogrefe o. J. a

[20] vgl. Joél 2017, S. 12f.

[21] vgl. § 14 AO-SF

[22] vgl. Bezirksregierung Düsseldorf o. J.

[23] vgl. MSW NRW 1996, Nr. 1 und 2

[24] vgl. Rheinisch-Bergischer Kreis 2026

[25] vgl. MSW NRW 1996, Nr. 3.1.7

[26] vgl. ebd., Nr. 2.1.5

[27] vgl. Avenarius 1990, S. 34 und S. 36

[28] vgl. Schwarz und Tacke 1996

[29] vgl. Casale 2024, S. 132f.

[30] vgl. ebd., S. 138

[31] vgl. ebd., S. 138f.

[32] vgl. ebd., S. 137

[33] vgl. ebd., S. 140

[34] vgl. ebd., S. 141f.

[35] vgl. ebd., S. 142f.

[36] vgl. ebd., S. 143–147

[37] vgl. ebd., S. 158

[38] vgl. ebd., S. 147

[39] vgl. Dickert, Schrage und Casale 2026, S. 45

[40] vgl. ebd., S. 47f.

[41] vgl. ebd., S. 50f.

[42] vgl. ebd., S. 49

[43] vgl. ebd., S. 52f.

[44] vgl. Hennes et al. 2024, S. 292–295

[45] vgl. Nideröst et al. 2024, S. 41–43

[46] vgl. Hennes et al. 2024, S. 298f.

[47] vgl. Nideröst et al. 2024, S. 52

[48] vgl. Joél 2017, S. 12

[49] vgl. ebd., S. 13f.

[50] vgl. ebd., S. 14f.

[51] vgl. ebd., S. 15

[52] vgl. ebd., S. 19

[53] vgl. ebd., S. 20

[54] vgl. Joél 2021, S. 6

Literatur

Alle Links sind Stand 15.11.2026 – sie werden zukünftig nicht aktualisiert

Avenarius, H. (1990): Anwendung diagnostischer Testverfahren in der Schule. Ein Rechtsgutachten. Weinheim, Basel: Beltz

Bezirksregierung Düsseldorf (2019): Arbeitshilfe AO-SF, 5. Themenheft: Handreichung zur Erstellung von Gutachten im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Bezirksregierung Düsseldorf (o. J.): Fragen und Antworten zum Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (AOSF-Verfahren)

Casale, G. (2024): Wissenschaftlicher Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Teilprojekt 1 und Teilprojekt 3. In: Ministerium für Schule und Bildung NRW (Hrsg.): Gemeinsames Gutachten zum Wissenschaftlichen Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und

Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Langfassung, S. 128–163

Dickert, J., Schrage, M. & Casale, G. (2026): Diagnostik des Förderbedarfs Emotional und Soziale Entwicklung. Theoretische, empirische und methodische Grundlagen zur Beurteilung von emotional-sozialen Kompetenzen von Schüler:innen durch Lehrkräfte. Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen (ESE) 8, S. 42–58

Hennes, A.-K. et al. (2024): Sonderpädagogische Diagnostik im Feststellungsprozess: Eine Ist-Stand-Analyse und der Blick nach vorn. Zeitschrift für Heilpädagogik 75 (7), S. 288–302

Hogrefe (o. J. a): Hogrefe Testsystem – Support & FAQ (Bezugsberechtigung)

Hogrefe (o. J. b): IDS-2. Intelligence and Development Scales – 2 (Grob, Alexander, Hagmann-von Arx, Priska, 2018), Produktinformation

Hogrefe (o. J. c): FEPAA. Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten (Lukesch, Helmut), Produktinformation

Joél, T. (2017): Das Dilemma der Intelligenzdiagnostik in der Sonderpädagogik – erläutert anhand der neuen KABC-II. Zeitschrift für Heilpädagogik 68 (1), S. 12–21

Joél, T. (2021): Die Anwendung von Intelligenztests im sonderpädagogischen Kontext. Eine empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungs- und Auswertungsobjektivität. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Ministerium für Schule und Bildung NRW (o. J. a): Arbeitshilfe zur Neustrukturierung der Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Abruf: 07.11.2026)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (o. J. b): Fragen und Antworten zur Pilotierung der Neustrukturierung des AO-SF Verfahrens (Abruf: 07.11.2026)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (o. J. c): Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Schulformen in Nordrhein-Westfalen, darin: Fragen und Antworten zur jährlichen Überprüfung nach § 17 AO-SF (Abruf: 07.11.2026)

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (1996): Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG, RdErl. v. 15.07.1996, BASS 10-45 Nr. 2

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (2007): Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, RdErl. v. 08.01.2007, BASS 21-01 Nr. 15

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (2015): Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF), RdErl. v. 02.09.2015, BASS 13-41 Nr. 2.2

Nideröst, M. et al. (2024): Prädestination sonderpädagogischer Gutachtenerstellung? Eine empirische Untersuchung von Gutachten aus dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ESE 6, doi.org/10.35468/6103-03

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (2001): Beschluss vom 15.11.2001 – 19 A 870/01 (Nachweis bei dejure.org)

Rheinisch-Bergischer Kreis (2026): Informationen zu Schweigepflicht, Datenschutz und Feedback im Schulpsychologischen Dienst, Stand 21.05.2026

Schwarz, B. & Tacke, H. (1996): Tests in der Schule. Was können und dürfen Lehrerinnen und Lehrer? Die Deutsche Schule 88 (2), S. 229–243

Rechtsquellen: § 120 SchulG NRW · AO-SF NRW · BASS 10-45 Nr. 2 · BASS 21-01 Nr. 15 · § 43 BaySchO

Linktipps

- Formblatt zur jährlichen Überprüfung nach § 17 AO-SF (MSB NRW)
- Arbeitshilfe AO-SF der Bezirksregierung Düsseldorf, Themenheft 5 mit Hinweisen zur Intelligenzdiagnostik
- Joél 2021 als Open-Access-PDF

Dieser Text ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Bei Nutzung, auch von Auszügen, ist eine Autorennennung mit Quellenangabe nötig. www.dasistes.info, Alexander Lang 2026





Dieser Text ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Bei Nutzung, auch von Auszügen, ist eine Autorennennung mit Quellenangabe nötig. www.dasistes.info, Alexander Lang 2026

NORMAL GESTÖRT